

Verhaltensempfehlungen der Tiroler Sozial- und Wirtschaftspartner an die Tiroler Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Die Corona-Krise stellt unser Land Tirol, die gesamte Wirtschaft und alle ArbeitnehmerInnen vor eine bisher nicht gekannte Herausforderung. Tirol gehört zum internationalen Risikogebiet. Wir wollen gemeinsam und bestmöglich durch diese schwierige Zeit gehen, um unser Tirol nach der Krise zu bekannter Stärke zu führen. Aus diesem Grund legen die Tiroler Sozial- und Wirtschaftspartner den Tiroler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Tiroler Unternehmen diese Verhaltensempfehlungen vor:

Aus diesem Grund legen die Tiroler Sozial- und Wirtschaftspartner den Tiroler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Tiroler Unternehmen diese Verhaltensempfehlungen vor:

1. Ziel ist es, die Arbeitnehmer auch in diesen schweren Krisenzeiten im Betrieb zu halten. Kündigungen und einvernehmliche Auflösungen sind zu vermeiden.
2. In Betrieben, die von Schließungen nicht betroffen sind, bleibt grundsätzlich die dienstvertragliche Verpflichtung zur Arbeit aufrecht. Mitarbeiter sollen sich mit ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen und offene Fragen klären, um je nach individueller Situation eine Vereinbarung zu treffen.
3. Wo es möglich ist, sollen die Unternehmen ihren Mitarbeitern Homeoffice anbieten – mit entsprechenden Vereinbarungen.
4. Die Unternehmen kommen ihrer Fürsorgepflicht nach und werden alle in ihren Möglichkeiten liegenden notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten. Die Tiroler Sozialpartner rufen deshalb auf, sich an die Empfehlungen der AGES zu halten.
5. Die Sozialpartner empfehlen Fahrten zu den Betriebsstätten und die Arbeiten auf z.B. Baustellen grundsätzlich so zu organisieren, dass sie den Empfehlungen der AGES betreffend Abstand zwischen Personen oder Vermeidung von Personengruppen entsprechen.

6. Mitarbeiter, die aktuell nicht beschäftigt werden können (freiwillig Selbstisolation), mögen in der Woche der Ausgangsbeschränkung in Tirol (KW 12) dem Abbau von Zeitguthaben und Alturlaub im Einvernehmen vereinbaren, dies gilt auch für Betriebsurlaube.

7. Für Betriebe, für die die Einführung von Corona-Kurzarbeit eine Option ist, ist der Abbau von Zeitausgleich und Alturlaub wesentlich für die Sozialpartnervereinbarung. Diese Vereinbarung wurde genau für diese Krisensituation geschaffen und bietet eine angepasste Unterstützung sowohl für Betriebe als auch Mitarbeiter. Das beschleunigte Genehmigungsverfahren über das AMS wird vonseiten der Sozialpartner unterstützt werden.